

STADT WUNSIEDEL

GZ: 028 – 101

Freiwillige Leistungen des städtischen Bauhofes Wunsiedel

– Gebührenordnung -

	Urschrift	Änderung ab	Änderung ab	Änderung ab
Stadtratsbeschluss vom	26.06.1997	30.10.1997	Verwaltungs- u. Finanzausschuss 14.07.98	Verwaltungs- u. Finanzausschuss 05.12.01
Nr.	310	407		
Datum der Ausfertigung	27.06.1997	31.10.1997	29.07.1998	
Rechtsaufsichtlich genehmigt mit Schreiben des/der	---	---	---	
vom	---	---	---	
Nr.	---	---	---	
bzw. der Genehmigungsbehörde vorgelegt am	---	---	---	
Bekanntgabe im Amtsblatt am	---	---	---	
Nr.	---	---	---	
Tag des Inkrafttretens	01.07.1997	01.07.1997	01.01.1998	01.01.2002
Geltungsdauer	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt

**Freiwillige Leistungen des
Städtischen Bauhofes Wunsiedel
- Gebührenordnung -**

Gemäß Stadtratsbeschluss vom 26.06.1997 und Änderungsbeschluss vom 30.10.1997 werden mit Wirkung vom 01.07.1997 für freiwillige Leistungen des Bauhofes der Stadt Wunsiedel folgende Entgelte erhoben:

Allgemeines

Grundsätzlich gilt, dass die freiwilligen Leistungen des Bauhofes auf das absolut notwendige Mindestmaß beschränkt werden.

(1) Marktбудen:

1.1. An- und Abfahrt und evtl. Aufstellung durch den Bauhof

- Bei Verleih von Marktбудen wird für die An- und Abfahrt ein Entgelt von 60,00 EUR und je Bude für den ersten Tag erhoben.

Anlässlich des Brunnenfestes, des Bürgerfestes und des Weihnachtsmarktes ermäßigt sich für Vereine und Verbände das Entgelt auf insgesamt 30,00 EUR.

- Für jeden weiteren Tag der Nutzung werden je Bude 10,00 EUR erhoben; dies gilt nicht für das Brunnenfest und das Bürgerfest für Vereine und Verbände sowie für den Weihnachtsmarkt.

1.2. Samstage, Sonn- und Feiertage

- Bei Anfahrt und Aufstellung an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen verdoppeln sich die Gebühren.

1.3. Selbstabholung

- Selbstabholung und Selbstaufstellung werden nicht gestattet.

1.4. Sonstiges

- Die Stände dürfen grundsätzlich nicht als Bratwurststände verwendet werden.
- Die Stände dürfen nur innerhalb des Stadtgebietes verliehen werden.
- Schäden gehen zu Lasten des Ausleihers.

(2) Jahrmarktstände

2.1. Jahrmarktstände

- Bei Verleih von Jahrmarktständen wird für die An- und Abfahrt ein Entgelt von 30,00 EUR und je Stand 12,00 EUR für den ersten Tag erhoben.
- Für jeden weiteren Tag der Nutzung werden je Stand 6,00 EUR erhoben.

2.2. Selbstabholung und Rücklieferung

- Je Stand wird ein Entgelt von 12,00 EUR für den ersten und 6,00 EUR für jeden weiteren Tag erhoben.
- Bei Verleih an gemeinnützige Vereine und Organisationen wird kein Entgelt erhoben.

2.3. Samstage, Sonn- und Feiertage

- bei Anfahrt und Aufstellung an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen verdoppeln sich die Gebühren.

2.4. Sonstiges

- Die Stände dürfen grundsätzlich nicht als Bratwurststände verwendet werden.
- Die Stände dürfen nur innerhalb des Stadtgebietes verliehen werden.
- Schäden gehen zu Lasten des Ausleihers.

(3) Bratwurststand

3.1. Bratwurststand

- Bei Verleih des Bratwurststandes wird für die An- und Abfahrt ein Entgelt von 60,00 EUR und je Nutzungstag 60,00 EUR erhoben.

3.2. Samstage, Sonn- und Feiertage

- Bei Anfahrt und Aufstellung an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen verdoppeln sich die Gebühren.

3.3. Selbstabholung

- Selbstabholung und Selbstaufstellung werden nicht gestattet.

3.4. Sonstiges

- Der Stand darf nur innerhalb des Stadtgebietes verliehen werden.
- Schäden gehen zu Lasten des Ausleihers.

(4) Fahnenmasten und Fahnen

4.1. Fahnenmasten

4.1.1 Anfahrt durch den Bauhof (für bis zu je fünf Fahnenmasten)

- Bei Verleih an Firmen oder für sonstige gewerbliche Zwecke wird ein Entgelt von 30,00 EUR erhoben.
- Bei Verleih an gemeinnützige Vereine und Organisationen wird ein Entgelt von 12,00 EUR erhoben.

4.1.2 Selbstabholung (bis zu je fünf Fahnenmasten)

- Bei Verleih an Firmen oder für sonstige gewerbliche Zwecke wird ein Entgelt von 12,00 EUR erhoben.
- Bei Verleih an gemeinnützige Vereine und Organisationen wird kein Entgelt erhoben.

4.1.3 Der Bauhof übergibt jeweils dem Ausleiher ein Merkblatt, aus dem die Einbautiefe der Fahnenmasten und eventuelle weitere Sicherheitsbestimmungen hervorgehen müssen.

Für den Transport muss ein geeignetes Fahrzeug verwendet werden.

4.2. Fahnen

Fahnen werden grundsätzlich nicht an Private verliehen, an Firmen, gemeinnützige Vereine und Organisationen nur zu besonderen Anlässen.

Das Entgelt für Firmen beträgt 12,00 EUR je Fahne. Vereine und Organisationen müssen statt dessen nur eine Kautions von 30,00 EUR je Fahne hinterlegen, die für eventuelle Reparaturen dienen soll.

4.3. Sonstiges

An Samstagen und Sonn- und Feiertagen werden die doppelten Entgelte erhoben.

Die Fahnen und Fahnenmasten dürfen nur innerhalb des Stadtgebietes verliehen werden.

Für den Verleih an andere Kommunen darf das Stadtgebiet verlassen werden. Schäden oder Verluste gehen zu Lasten des Ausleihers.

(5) Podium / Podest

Beim Ausleihen eines Podiums oder Podestes werden die tatsächlich anfallenden Kosten berechnet.

Es muß mindestens ein Schreiner des städtischen Bauhofes beim Aufbau anwesend sein.

Gemeinnützigen Vereinen und Organisationen wird nur die Hälfte der tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

Bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses kann für die Aufstellung von Podesten von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden.

Bei Durchführung des Bürgerfestes und des Weihnachtsmarktes liegt ein derartiges öffentliches Interesse vor.

(6) Kanalspülwagen

Das Fahrzeug wird für Private nur im Notfall eingesetzt, ansonsten wird auf Privatfirmen verwiesen. Es werden die tatsächlich anfallenden Kosten berechnet.

Gemeinnützigen Vereinen und Organisationen wird nur die Hälfte der tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

Auf die gültige Gebührenordnung wird verwiesen.

(7) Kehrwagen

Der Einsatz für Firmen oder andere Gemeinden gegen Berechnung der tatsächlich angefallenen Kosten ist möglich, jedoch geht der Einsatz für städtische Aufgaben immer vor.

Auf die gültige Gebührenordnung wird verwiesen.

(8) Verkehrszeichen

Die Aufstellung von Verkehrszeichen ist grundsätzlich nur durch den Bauhof und aufgrund einer verkehrsrechtlichen Anordnung zulässig.

Die Ausgabe von Verkehrszeichen an Private ist nur im Ausnahmefall zulässig.

Anfallende Gebühren sind in den Bescheid aufzunehmen, und zwar pauschal für jedes Schild oder jede Absperreinheit 6,00 EUR.

Ist Personaleinsatz der Stadt notwendig, beträgt das Entgelt 12,00 EUR je Schild oder Absperreinheit.

(9) AB-Maßnahmen für Sportvereine

Die Stadt stellt auf rechtzeitige Anforderung nur AB-Personal zur Verfügung, kein Stammpersonal.

Die Anforderung der Vereine muss eine möglichst genaue Beschreibung der geplanten Arbeiten und die Namensangabe der Aufsichtspersonen enthalten, die die Durchführung der Arbeiten überwachen müssen, da sonst eine Abstellung des Personals nicht möglich ist.

Die Arbeiten müssen sich beschränken auf den Unterhalt der Sportanlagen, nicht auf die Einrichtungen des Wirtschaftsbetriebes. Dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Das für die Arbeiten benötigte Material muss vom Verein bezahlt, beschafft und transportiert werden, der Einsatz von städtischen Fahrzeugen und Maschinen ist dabei nicht möglich.

Ist dies in Ausnahmefällen notwendig, sind dem Verein die tatsächlich anfallenden Kosten in Rechnung zu stellen, es sei denn, ein städtischer Bediensteter bedient das Fahrzeug oder die Maschine in der Freizeit (z. B. als Vereinsmitglied).

(10) Behandlung von Sportplätzen

Mäharbeiten auf Sportplätzen werden nicht vom Bauhofpersonal während der Dienstzeit durchgeführt. Nach der Dienstzeit ist es möglich, gegen Erstattung der Hälfte der Maschinenkosten, soweit ein Fahrer durch die Sportvereine gefunden werden kann (nur ein städtischer Bediensteter), der diese Arbeit in seiner Freizeit unentgeltlich übernimmt.

Traktoren mit Mähaggregaten werden an die Sportvereine grundsätzlich nicht ohne Bedienung ausgeliehen.

(11) Fahrzeuge, Maschinen und Geräte des Bauhofes und des Fuhrparkes

Fahrzeuge, Maschinen und Geräte dürfen grundsätzlich nur von Bediensteten der Stadt Wunsiedel betrieben und benutzt werden.

Sie dürfen von städtischen Bediensteten nicht für private Zwecke ausgeliehen werden, auch nicht gegen Kostenerstattung.

Ein Verleih an Private oder Firmen sowie eine Benutzung durch diese ist nicht zulässig.

(12) Sandkästen in Kindergärten

Der Sandaustausch in den Sandkästen der Kindergärten kann gegen Berechnung der tatsächlich anfallenden Kosten übernommen werden.